

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan
der Gemeinde Borchlen und der Stadt Bad Wünnenberg

69. Jahrgang

25. Januar 2012

Nr. 4 / S. 1

Inhaltsübersicht:

Seite:

- | | | |
|---------|---|-------|
| 7/2012 | Öffentliche Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Barntrop, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn über die Sitzung der Verbandsversammlung | 2 |
| 8/2012 | Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Detmold – Höhere Landschaftsbehörde – über die Auslage des Verordnungsentwurfes über die beabsichtigte Unterschutzstellung des neu auszuweisenden Naturschutzgebietes „Steinhorster Becken“ in Delbrück-Westerloh | 3 - 5 |
| 9/2012 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Kämmerei – über die Haushaltssatzung 2012 | 6 - 8 |
| 10/2012 | Hinweis des Kreises Paderborn – Gesundheitsamt – auf die öffentliche Bekanntmachung zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und dem Kreis Paderborn über die Erteilung der Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf | 9 |
| 11/2012 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen in Delbrück-Westerloh | 10 |

7/2012

**Sitzung der Verbandsversammlung
des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Barntrup,
Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn**

Die Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Barntrup, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn findet statt am

**Mittwoch, 01. Februar 2012, 18:00 Uhr
Tagungsort: Sparkassenzentrale in Detmold, Paulinenstraße 34, 32756 Detmold**

Tagesordnung

1. Kenntnisnahme des Protokolls der Sitzung der Verbandsversammlung vom 17. Dezember 2011
2. Bestellung des vierten Vorstandsmitglieds des Vorstandes der Sparkasse Paderborn-Detmold:
 - Information zum Findungsverfahren
 - persönliche Bewerbungsvorstellung
3. Genehmigung der Bestellung eines Mitglieds des Vorstandes der Sparkasse Paderborn-Detmold durch den Verwaltungsrat gem. § 8 Abs. 2 Buchstabe e) SpkG NW
4. Nachwahlen zum Verwaltungsrat der Sparkasse Paderborn-Detmold gem. § 12 SpkG NW
5. Verschiedenes

Paderborn, den 17. Januar 2012

gez.
Manfred Müller
Vorsitzender der Verbandsversammlung

8/2012

**Bezirksregierung Detmold
- höhere Landschaftsbehörde -**

Natur und Landschaftsschutz;

hier: Öffentliche Auslegung der ordnungsbehördlichen Verordnung für das Naturschutzgebietes „Steinhorster Becken“ in der Stadt Delbrück, Kreis Paderborn

Unterschutzstellung des neu auszuweisenden Naturschutzgebietes „**Steinhorster Becken**“ in der Stadt Delbrück, Kreis Paderborn

Stadt Delbrück,

Gemarkung Westerloh,

Flur 19, Flurstücke 3, 6, 9, 27 tlw., 30 tlw., 31 tlw., 66, 67, 68, 71, 74, 75 und 76

Die Bezirksregierung Detmold beabsichtigt, das o. a. neu auszuweisende Naturschutzgebiet gemäß § 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) - sowie der §§ 42 a Abs. 1 und 3 sowie 42 d in Verbindung mit den §§ 8 und 73 Abs. 1 Satz 2 des Landschaftsgesetzes (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568/SGV. NRW 791) und der §§ 12, 25 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) sowie § 20 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV.NRW 1995 S. 2/SGV. NRW 792) durch ordnungsbehördliche Verordnung unter Schutz zu stellen.

Der Verordnungsentwurf, die Übersichtskarte und die Naturschutzgebietskarte liegen in der Zeit

vom 9. Februar 2012 bis zum 16. März 2012

beim Landrat des Kreises Paderborn, Aldegreverstr. 10-14, 33102 Paderborn, 8. Etage Zimmer 807, während der Öffnungszeiten

montags bis freitags
donnerstags

von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

69. Jahrgang

25. Januar 2012

Nr. 4 S. 4

beim Landrat des Kreises Gütersloh, Amtsgebäude Kreishaus Wiedenbrück, Wasserstraße 14, 33378 Rheda-Wiedenbrück, Zimmer 313, während der Dienststunden

montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
montags bis donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
und bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold, Zimmer
A 225 und A 231, während der Dienstzeiten

montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr

zur allgemeinen Einsicht aus.

Darüber hinaus können die Unterlagen zur gleichen Zeit beim Bürgermeister der Stadt Delbrück, Marktstraße 6, 33129 Delbrück, Flur des Fachbereichs V, Bauen und Planen, 2. OG, während der Öffnungszeiten

montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr,
montags bis mittwochs von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr und
donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

und beim Bürgermeister der Stadt Rietberg, Rathausstraße 36, 33397 Rietberg im Bürgerbüro während der Öffnungszeiten

montags und freitags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr,
dienstags und donnerstags von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
mittwochs von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr und
samstags von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr

eingesehen werden.

Die Eigentümer und sonstigen Berechtigten können Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold, beim Landrat des Kreises Paderborn, Aldegrevestr. 10 -14, 33102 Paderborn oder beim Landrat des Kreises Gütersloh, Amtsgebäude Kreishaus Wiedenbrück, 33378 Rheda-Wiedenbrück, schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Eingabe muss die vollständige Anschrift der Person, die den Einwand geltend macht, enthalten. Die Bedenken und Anregungen sollen näher begründet werden.

Es wird gemäß § 42 e Abs. 3 LG darauf hingewiesen, dass vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an bis zum In-Kraft-Treten der Naturschutzgebietsverordnung, längstens drei Jahre lang, alle Änderungen im geplanten Naturschutzgebiet verboten sind, soweit nicht in einer ordnungsbehördlichen Verordnung oder Verfügung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes abweichende Regelungen getroffen werden. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Frist durch öffentliche Bekanntmachung bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden.

Die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftung bzw. Nutzung der Flächen bleibt von dem Veränderungsverbot unberührt.

Detmold, den 12.01.2012

51. 30 – 722

**Bezirksregierung Detmold
Höhere Landschaftsbehörde**

**Im Auftrag
Bremer**

9/2012

Haushaltssatzung des Kreises Paderborn für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 646 / SGV NW 2021) und der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NW 2023) unter Berücksichtigung aller seitdem erfolgten Änderungen hat der Kreistag des Kreises Paderborn mit Beschluss vom 12.12.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	283.355.715 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	286.854.578 EUR

im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	275.773.437 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	271.932.965 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	7.788.780 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	25.627.750 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	0 EUR
--	--------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, die zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	4.126.000 EUR
--	----------------------

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf festgesetzt.	3.498.863 EUR
---	----------------------

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.	15.000.000 EUR
--	-----------------------

§ 6

Der Hebesatz der Allgemeinen Kreisumlage wird auf **43,4951 v.H.** der für das Haushaltsjahr 2012 geltenden Umlagegrundlagen (Steuerkraftmesszahlen und Schlüsselzuweisungen der Gemeinden) festgesetzt.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

69. Jahrgang

25. Januar 2012

Nr. 4 S. 7

§ 7

Zur Deckung der dem Kreis entstehenden Kosten für die Wahrnehmung der Aufgaben des Kreisjugendamtes wird von den Städten/Gemeinden ohne eigenes Jugendamt gemäß § 56 Abs. 5 Kreisordnung NW eine einheitliche Mehrbelastung in Höhe von **18,0269 v. H.** der für diese Gemeinden geltenden Umlagegrundlagen erhoben.

§ 8

Zur Deckung des Zuschussbedarfs der **Kreismusikschule** wird eine Mehrbelastung gem. § 56 Abs. 4 KrO erhoben, die sich 2012 unter Berücksichtigung von Abrechnungsbeträgen aus Vorjahren auf **367.800 EUR** beläuft. Herangezogen werden alle Städte und Gemeinden mit Ausnahme von Hövelhof und Paderborn. Als Maßstab für die Heranziehung gelten für 50 v.H. des vorgenannten Zuschussbedarfes die Umlagegrundlagen gem. § 6 und für die weiteren 50 v.H. die von der Kreismusikschule für die Schüler der „betreuten“ Städte/Gemeinden geleisteten Wochenstunden (durchschnittlicher Wert, errechnet aus den Ist-Zahlen per 01.03. und 01.09.2011).

§ 9

Zu Deckung des Zuschussbedarfs der **Kreisfahrbücherei** wird eine Mehrbelastung gem. § 56 Abs. 4 KrO erhoben, die sich 2012 unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Vorjahre auf **189.200 EUR** beläuft. Herangezogen werden alle Städte und Gemeinden mit Ausnahme von Altenbeken, Bad Lippspringe, Borchlen, Hövelhof und Paderborn.

Als Maßstab für die Heranziehung gelten für 25 v.H. des vorgenannten Zuschussbedarfes die Umlagegrundlagen gem. § 6 und für die weiteren 75 v.H. die Ausleihzahlen des Jahres 2010.

§ 10

Die Kreisumlage, die Umlagen für das Jugendamt und die Mehrbelastungen gem. § 56 Abs. 4 und 5 KrO sind in monatlichen Teilbeträgen von 1/12 jeweils zum 15. eines Monats fällig.

§ 11

Stellenplanvermerke „künftig wegfallend“ (kw) und „künftig umzuwandeln“ (ku) werden beim Ausscheiden des Stelleninhabers aus dieser Planstelle bzw. beim Eintritt der in bestimmten Einzelfällen maßgebenden Voraussetzungen wirksam.

§ 12

Über- und außerplanmäßiger Aufwand bzw. Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne von § 83 II GO NRW erheblich, wenn der im Haushaltsplan veranschlagte Ansatz um mehr als 150.000 € überschritten wird.

Aufwand bzw. Auszahlungen, die nicht auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind erheblich, wenn sie mehr als 100 v.H. des Haushaltsansatzes ausmachen oder mindestens 15.000 € betragen. Diese Wertgrenzen beziehen sich bei zuwendungsfinanzierten Aufwendungen bzw. Auszahlungen nur auf den Eigenanteil des Kreises.

Als nicht erheblich im Sinne von § 83 GO gelten Aufwendungen und Auszahlungen, die

- der Rückzahlung von Zuweisungen dienen
- der inneren Verrechnung zwischen den Produkten dienen,
- auf einer besoldungsrechtlichen oder tarifvertraglichen Grundlage beruhen
- im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen (z.B. Abschreibungen, Wertberichtigungen auf Forderungen und Pensionsrückstellungen) anfallen

gez. Müller

Landrat

gez. Wibbeke

Schriftführer

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung NRW (GO) der Bezirksregierung in Detmold mit Schreiben vom 13.12.2011 angezeigt worden. Die Bezirksregierung hat nach Prüfung der Unterlagen mit Verfügung vom 17.01.2011 - 31.60 02 (7) - das Anzeigeverfahren nach § 53 Kreisordnung NRW (KrO) i.V.m. § 80 GO abgeschlossen.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom 26. Januar 2012 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Kreishaus Paderborn, Aldegrevestraße 10 - 14, Zimmer 201, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO und der KrO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paderborn, den 18. Januar 2012

gez.

Manfred Müller

Landrat

10/2012

Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn

Auf die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 15. Dezember 2011 (Nr. 49, Seite 411) bekanntgemachte öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den §§ 1, 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01. Oktober 1979 (GVBl. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und dem Kreis Paderborn über die Erteilung der Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie wird gemäß § 24 Abs. 3 S. 2 GkG hingewiesen.

Paderborn, 16.01.2012

Kreis Paderborn
Gesundheitsamt
Im Auftrag
gez.

Dr. Bolle

11/2012

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Aktenzeichen
66.6/01753-11-14

**Immissionsschutz: Karl-Heinz Westerhorstmann, Osterloher Straße 14, 33129 Delbrück
hier: Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb einer Anlage zum Halten von
Mastschweinen in Delbrück, Osterloher Straße 14, Gemarkung Westerloh Flur 26, Flurstück 87**

Erteilung der Genehmigung

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekannt gegeben, dass dem Landwirt Karl-Heinz Westerhorstmann mit Bescheid vom 17.01.2011 die Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen mit insgesamt 2.900 Mastschweineplätzen und 120 Bullenplätzen erteilt wurde.

Die v.g. Anlage ist der Ziffer 7.1 g) Spalte 1 der 4.BImSchV zuzuordnen.

Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht, zum Tierschutz und Veterinärrecht, zum Brandschutz, zur Wasser- und Abfallwirtschaft und zu Belangen des Arbeitsschutzes. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides von der Genehmigung gebrauch gemacht worden ist.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postfachanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden), schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 01.12.2010 (GV.NRW S. 648) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Genehmigungsbescheid mit den dazugehörenden Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom 26.01.2012 bis einschließlich dem 08.02.2012 bei dem Landrat des Kreises Paderborn, Amt 66.6, Riemekestraße 53, 33102 Paderborn, und der Stadt Delbrück, Marktstraße 6, Raum 301, 33129 Delbrück, aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Im Auftrag
gez.
Kasermann